

(Abg. Dr. Mangler.)

(A) **erhaltung unseres Staates.** Diese Debatte ist nun einmal dazu da, uns darüber auseinanderzusetzen. Meine Herren! Es handelt sich hier darum, die sozialdemokratische Gefahr womöglich in ihren Grundlagen zu treffen, zu bekämpfen und zu überwinden. Aber, das kann man natürlich mit Reden allein nicht machen.

(Ironisches Sehr richtig! links. Heiterkeit.)

Mit Reden kann man die Sozialdemokratie nicht überwinden.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Staatsminister Dr. Beck hat das Wort.

Staatsminister DDr. Beck: Meine Herren! Die heute das Hohe Haus bei Punkt 2 und 3 der Tagesordnung beschäftigende Beratung behandelt eine der wichtigsten und, wie ich vom Standpunkte der Staatsregierung hinzufügen will, eine der allerernstesten Angelegenheiten,

(Sehr richtig! rechts.)

die, wenn sie richtig gelöst wird, von den segensreichsten Folgen für unser Land und seine Zukunft sein wird.

(B) Die Beratung hat sich bis jetzt ganz allgemein zunächst dem Kap. 101 zugewendet und dann der Begründung der Anträge des Herrn Abg. Dr. Mangler und Genossen.

Was die Einstellungen bei Kap. 101 anlangt, so kann ich mich gegenwärtig darauf beschränken, den Herren Vertretern der Ordnungsparteien, die einmütig und bereitwillig alle Mittel, auch bei Tit. 3, zur Genehmigung vorgeschlagen haben, und insbesondere auch dem Herrn Berichterstatter für seine warm empfundenen vaterländischen Gestimmungen die Genugtuung und den Dank der Königl. Staatsregierung und die Hoffnung zum Ausdruck zu bringen, daß das gleiche Verhältnis auch hier im Plenum eintreten wird.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Mangler zerfällt, wie schon seine äußere Form ergibt und wie er selbst ausgesprochen hat, in zwei Teile, von denen der erste Teil sich mehr an das Ministerium des Innern, der zweite Teil an das Kultusministerium richtet. Ich will mich deshalb darauf beschränken, zunächst zu dem Antrage unter 2 Stellung zu nehmen, und habe dem Herrn Minister des Innern vorzubehalten, seinerseits zu dem Antrage unter 1 Stellung zu nehmen.

Die in dem Antrage unter 1 berührte Hereinziehung der Jugend, insbesondere der fortbildungsschulpflichtigen Jugend, in das politische Partei- und Vereinsgetriebe, um diese in bestimmter politischer Richtung, nämlich in

sozialdemokratischem Sinne, zu beeinflussen, berührt auch wesentliche Interessen der Schule, deren Teil die Fortbildungsschule ist, und des öffentlichen Erziehungswesens überhaupt. Denn es kann den Schülern selbstverständlich nicht förderlich sein und muß die vaterländische Gesinnung im Herzen der Jugend ertöten, wenn sie in einem Alter, wo sie eines selbständigen und reifen Urteils in politischen Dingen naturgemäß noch nicht fähig ist, in den Einfluß und den Bann des politischen Parteigetriebes hineingezogen wird. Dieses Bestreben, namentlich auf die Arbeiterjugend politisch einzuwirken, ist schon immer Gegenstand aufmerksamer Beobachtung der obersten Schulbehörde wie auch der Bezirksschulinspektionen im Lande gewesen.

Es sind aber auch bereits im Interesse und vom Standpunkte der Schulzucht mannigfache Anordnungen und Vorkehrungen von den Schulbehörden getroffen worden, um die der Schulzucht noch nicht entwachsenen jungen Leute vor solchen vorzeitigen Beeinflussungen zu schützen. Vornehmlich ist durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Ortsschulordnungen oder durch allgemeine Regelung der einzelnen Bezirksschulinspektionen für ihren ganzen Bezirk die Teilnahme von Fortbildungsschülern an Vereinen jeder Art und deren Veranstaltungen von der jedesmaligen Genehmigung des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspektion abhängig gemacht worden, so daß der Beteiligung an solchen Vereinen, deren Bestrebungen den Interessen der Fortbildungsschule entgegenstehen, nach Möglichkeit vorgebeugt werden kann. Das gleiche ist übrigens auch für die Schüler der höheren Schulen schon immer Rechtens gewesen.

Die Rechtsgültigkeit derartiger im Interesse der Schulzucht getroffener Maßnahmen gründet sich, wie schon der Herr Antragsteller Dr. Mangler erwähnt hat, u. a. auf § 4 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 4. November 1878, die besagt:

„Die Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, soweit es der Zweck der Schule erfordert.“

Hierzu ist namentlich in einer Entscheidung des sächsischen Oberlandesgerichts vom 24. November 1909, wonach die Rechtsbeständigkeit einer hier in Frage stehenden Bekanntmachung der Bezirksschulinspektion ausdrücklich anerkannt wurde, nach Ausführungen über die gesetzliche Aufgabe der Schule einschließlich der Fortbildungsschule folgendes ausgesprochen worden:

„Erreicht hiernach die Fortbildungsschule lediglich dann das ihr gesteckte Ziel, wenn sie, soweit sie vermag, den Volksschüler auch noch über das 14. Lebens-